

Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung Zusatzqualifikation „Weinberater/Weinberaterin in Gastronomie und Handel - Schwerpunkt Sächsischer Wein“

Die Industrie- und Handelskammer Dresden erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. Juni 2009, zuletzt geändert am 10. Oktober 2011, als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, Seite 160) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (PO), folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung Zusatzqualifikation „Weinberater/Weinberaterin in Gastronomie und Handel - Schwerpunkt Sächsischer Wein“.

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in Gastronomie und Handel über die in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer Kenntnisse über Wein, insbesondere Sächsischen Wein, besitzt und in der Lage ist, Gäste und Kunden dazu zu beraten. Grundlage für die Prüfungsinhalte sind die Qualifikationsschwerpunkte gemäß Anlage.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung sind Auszubildende der gastgewerblichen Berufe oder Handelsberufe ab dem 3. Ausbildungsjahr zuzulassen, die außer ihrer regulären Ausbildung eine theoretische und praktische Vorbereitung gemäß den Qualifikationsschwerpunkten (Anlage) auf diese Prüfung nachweisen können.

(2) Zur Prüfung wird auch zugelassen, wer eine Abschlussprüfung in einem gastgewerblichen Beruf oder Handelsberuf mit Erfolg abgelegt hat und insgesamt eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis nachweisen kann.

§ 3 Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche

1. Arbeit im Winzerjahr
2. Weinkunde
3. Sensorik
4. Verkauf

(2) Die Prüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen. In diesem Rahmen können die Qualifikationsschwerpunkte gemäß Anlage geprüft werden.

§ 4 Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung ist unter Aufsicht eine Arbeit anzufertigen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll mit programmierten und offenen Aufgaben 60 Minuten betragen.

§ 5 Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er besonders die Sächsischen Weine kennt, beschreiben und Gäste oder Kunden in einem Verkaufsgespräch umfassend beraten kann.

Die praktische Prüfung umfasst folgende zwei Prüfungsteile:

- a) Blindverkostung von mindestens 5 Weinen (Rebsortenerkennung, sensorische Beschreibung, Speiseempfehlung).
Die Prüfungsdauer beträgt max. 30 Minuten.
- b) Verkaufsgespräch
Die Prüfungsdauer beträgt max. 20 Minuten.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung und in jeden der beiden praktischen Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 7 Zeugnis

Über das Bestehen der Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und für die praktische Prüfung eine Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden praktischen Prüfungsteile.

§ 8 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, wenn seine Prüfungsergebnisse darin ausreichend waren und er sich innerhalb eines Jahres - gerechnet vom Datum der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderung der Besonderen Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Verkündung in der Zeitschrift „ihk.wirtschaft“ als Veröffentlichungsorgan der Industrie- und Handelskammer Dresden in Kraft.

Ausgefertigt: Dresden, 11. Oktober 2011

Dr. Günter Bruntsch
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Qualifikationsschwerpunkte und Prüfungsinhalte Zusatzqualifikation „Weinberater/Weinberaterin in Gastronomie und Handel - Schwerpunkt Sächsischer Wein“